



Hygienekonzept

für den Fußball beim SV Weingarten

Informationen für den Trainings- und Spielbetrieb

Verantwortlich

SV Weingarten 2007 e.V., Zum Sportplatz 6, 67366 Weingarten
vertreten durch die Vorstände Günter Weller, Dr. Wolfgang Zuck

Hygienebeauftragter

Michael Wolf, Ritter-von-Weingarten-Straße 17, 67366 Weingarten
mwolf78@hotmail.com 0176-43 61 20 90

Version 1.8

Stand: 10.07.2021

HINWEIS: Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form genannt.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	3
2	Allgemeine Grundsätze	3
3	Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport	3
3.1	Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind zulässig:.....	3
3.2	Bei der Sportausübung gilt	3
3.3	Organisation des Betriebs	4
3.4	Personenbezogene Einzelmaßnahmen.....	4
3.5	Einrichtungsbezogene Maßnahmen	5
3.6	Generell gilt.....	5
4	Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln.....	5
5	Gesundheitszustand und Minimierung der Risiken.....	6
6	Zonierung des Sportgeländes	6
6.1	Zone 1: Spielfeld/Innenraum	7
6.2	Zone 2: Umkleidebereich	7
6.3	Zone 3: Zuschauerbereich	7
7	Kommunikation	8
8	Maßnahmen für den Trainingsbetrieb.....	8
8.1	Abläufe/Organisation vor Ort.....	9
8.1.1	Ankunft und Abfahrt	9
8.1.2	Kabinen/Duschen/Sanitärbereich	9
8.1.3	Auf dem Spielfeld	9
9	Maßnahmen für den Spielbetrieb (Freundschafts- und Pflichtspiele).....	9
9.1	Grundsätze	9
9.2	Abläufe/Organisation vor Ort.....	9
9.2.1	Allgemein.....	9
9.2.2	Anreise der Teams und Schiedsrichter zum Sportgelände.....	9
9.2.3	Kabinen (Teams & Schiedsrichter)	10
9.2.4	Duschen/Sanitärbereich	10
9.2.5	Weg zum Spielfeld/Spielertunnel:.....	10
9.2.6	Spielbericht.....	11
9.2.7	Aufwärmen.....	11
9.2.8	Ausrüstungs-Kontrolle.....	11
9.2.9	Einlaufen der Teams.....	11
9.2.10	Trainerbänke/Technische Zone	11
9.2.11	Halbzeit.....	12
9.2.12	Nach dem Spiel.....	12
10	Zuschauer	12
11	Quellen	12

12	Linksammlung.....	13
13	Haftungshinweis.....	13

1 Vorbemerkung

Ab dem 2. Juli 2021 tritt die 24. Corona-Bekämpfungsverordnung in Rheinland-Pfalz (24. CoBeLVO) in Kraft. Diese sieht weitere Lockerungen für den Sport vor. **Der Trainings- und Wettkampf (Spielbetrieb) im Amateur- und Freizeitsport ist wieder unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt.**

Voraussetzung für die Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebs ist die Erstellung und Einhaltung eines umfassenden **Vereins-Hygienekonzepts**. Das vorliegende Hygienekonzept basiert auf dem **Muster-Hygienekonzept der Fußballverbände in Rheinland-Pfalz**, das wiederum auf Basis der Corona-Bekämpfungsvorschrift und nach **Rücksprache mit dem Ministerium Rheinland-Pfalz** erstellt wurde.

Das vorliegende Hygienekonzept beachtet weiterhin die Vorgaben der **Kreisverwaltung Germersheim**, der **Verbandsgemeinde Lingenfeld** sowie der **Ortsgemeinde Weingarten**.

2 Allgemeine Grundsätze

Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die **behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig** zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit auch der SV Weingarten 2007 e.V. streng halten.

Jeder Spieler, der am Training oder an Freundschaftsspielen teilnimmt, muss die aktuelle Fassung des Hygienekonzepts kennen und sich **strikt daran halten**. Die Teilnahme am Training und/oder Spiel ist grundsätzlich freiwillig. Es wird empfohlen, alle Trainingseinheiten ausschließlich im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten (nicht überdachten) Sportanlagen durchzuführen.

3 Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport

3.1 Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind zulässig:

1. **Mit Kontakt im Freien** und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich) und in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich):
 - 1.1 wenn die Sportausübung im Rahmen der **allgemeinen Kontaktbeschränkung** mit höchstens **25 Personen** aus verschiedenen Haushalten (Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit) erfolgt, **oder**
 - 1.2 wenn die Sportausübung von **mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet** wird: in Gruppen von maximal **50 teilnehmenden Personen** (es sei denn für ein angeleitetes Training oder einen Wettkampf in einer Mannschaftssportart ist zur Durchführung eine höhere Personenzahl erforderlich).

3.2 Bei der Sportausübung gilt

1. **Vollständig geimpfte und genesene Personen** zählen mit entsprechenden Nachweisen nicht zu der Personenanzahl der Kontaktbeschränkungen dazu.

2. Wird das Training angeleitet, darf **zusätzlich ein Trainer** anwesend sein. Der Trainer zählt also bei der Ermittlung der Personenanzahl nicht mit dazu (ausgenommen die Person nimmt selbst aktiv am Training teil).
3. Es dürfen sich mehrere Gruppen von Personen auf einer Sportanlage sportlich betätigen, solange die Personenbeschränkungen von **einer Person pro 5 m²** Gesamttrainingsfläche eingehalten wird. Dies gilt sowohl im Innen- als auch im Außenbereich. Geimpfte und genesene Personen sind hier zu berücksichtigen.
4. Weiterhin ist der **Mindestabstand von drei Metern** zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern anderer auf der Sportanlage befindlichen Gruppen über die komplette Dauer der Einheit einzuhalten.
5. **Ab Gruppen von 10 Personen** ist sicherzustellen, dass sich verschiedene Gruppen auf einem Sportplatz nicht begegnen und die erforderlichen Abstände über die komplette Dauer der Einheit eingehalten werden können. Hierbei ist der Abstand zwischen den Gruppen mittels **Abtrennungen** sicherzustellen (beispielsweise Pylonen oder Absperrbänder).
6. Im Innenbereich gilt die Pflicht der **Kontakterfassung**.
7. Im Innenbereich gilt **außerhalb der sportlichen Betätigung** die **Maskenpflicht** nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 24. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.
8. Zudem gilt im **Innenbereich die Testpflicht** nach § 1 Abs. 9 der 24. CoBeLVO; die Testpflicht gilt nicht für Trainerinnen und Trainer. Im **Außenbereich entfällt die Testpflicht** komplett.
9. Im Rahmen des **angeleiteten Trainings** im Freien und auf ungedeckten Sportanlagen besteht ebenfalls die **Pflicht der Kontakterfassung**. Diese Aufgabe obliegt dem Trainer.
10. **Zuschauer** sind wieder zugelassen (siehe Abschnitt 10). Es gelten die Regelungen nach § 3 der 24. CoBeLVO.
11. Die Nutzung von **Gemeinschaftsräumen**, einschließlich Räumen zum **Umkleiden** und **Duschen** und **Toilettenräumen** ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes (1,50 Meter) und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (außer Duschen) im Innenbereich gestattet.
12. **Außerhalb der sportlichen Betätigung gilt im Innenbereich die Maskenpflicht.**

3.3 Organisation des Betriebs

1. Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Betreiber.
2. Der Aufenthalt auf der Sportanlage ist nur für den Zeitraum der Sportausübung zulässig.
3. Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in ggfs. erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen.

3.4 Personenbezogene Einzelmaßnahmen

1. Personen mit erkennbaren Symptomen einer **Atemwegsinfektion** ist der Zugang zu verwehren.

2. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände **desinfizieren oder waschen**. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.
3. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
4. Alle Personen tragen vor und nach der Sportausübung eine **Mund-Nasen-Bedeckung**, soweit die aktuelle geltende CoBeLVO dies vorsieht.

3.5 Einrichtungsbezogene Maßnahmen

1. Möglichkeiten zum **Händewaschen** (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.
2. Die Öffnung von Gemeinschaftsräumen oder Vereinsheimen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzvorschriften gestattet. Sofern eine Gaststättenerlaubnis vorliegt, gelten die allgemeinen Regelungen bzgl. der **Gastronomie**.
3. **Trainingsgeräte** sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
4. In gedeckten Sportanlagen und geschlossenen Räumen sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Insbesondere sind alle Räumlichkeiten möglichst dauerhaft oder zumindest regelmäßig (mindestens nach 30 Minuten) ausreichend zu **lüften**.
5. Finden an einer Spielstätte **mehrere Begegnungen** verschiedener Mannschaften an einem Tag statt, ist **genügend Abstand** zwischen den Spielen einzuplanen, damit sich die Teams auf dem Sportgelände nicht begegnen.

3.6 Generell gilt

1. Für die Einhaltung der Regelungen ist der jeweilige **Trainer** zuständig, der Hygienebeauftragte des Vereins steht für Rückfragen zur Verfügung.
2. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu **verwehren**.

4 Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln

1. Körperliche **Begrüßungsrituale** (z. B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
2. **Waschen und Desinfizieren der Hände** vor und direkt nach der Einheit (hierzu sind Waschmöglichkeiten und Desinfektionsmittel bereitzustellen).
3. Mitbringen einer eigenen, bereits befüllten **Trinkflasche**.
4. Beachten der allgemeinen Regeln des **Infektionsschutzes** (z. B. Niesetikette).
5. Vermeiden von **Spucken und Naseputzen** auf der Spielfläche.
6. Einhaltung der geltenden **Kontaktbeschränkungen** nach der 24. CoBeLVO.
7. Vermeiden von **Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen, gemeinsamen Jubeln**.

8. **Trainingsgeräte** sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren, verwendete Trainingsleibchen sind zu waschen

5 Gesundheitszustand und Minimierung der Risiken

1. Personen mit Symptomen einer **Atemwegsinfektion** (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren. Ihnen ist im Regelfall der Zutritt zur Sportanlage zu verwehren bzw. die Sportanlage ist umgehend zu verlassen.
2. Die gleiche Empfehlung gilt, wenn derartige Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
3. Bei allen am Training Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.
4. Es ist rechtzeitig zu klären, ob Teilnehmende des Trainings einer Risikogruppe (besonders ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen) angehören.
5. Fühlen sich Trainer oder Spieler aus gesundheitlichen Gründen in Bezug auf das Training oder eine spezielle Übung unsicher, sollten sie auf eine Durchführung verzichten.
6. Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur bei unbeeinträchtigtem Gesundheitszustand möglich, das heißt ohne Covid-19-verdächtige Symptome.
7. Es gilt die Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 30.06.2021.
8. Bei positivem Befund gelten immer die Anweisungen der lokalen Behörden (Gesundheitsämter), insbesondere die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die notwendigen Prozesse werden also grundlegend vom zuständigen Gesundheitsamt gesteuert und festgelegt.
9. Vom Verein leistet in jedem Fall **Unterstützung** zur raschen Aufklärung von **Verdachtsfällen** auf eine Covid-19-Erkrankung und zur Prävention von weiteren Infektionen.
 - 9.1 Identifizieren aller Spieler /Vereinsmitarbeiter, die in **direktem Kontakt** mit der infizierten Person waren und **Informieren** aller betroffenen Personen. Klärung, wie umfangreich und eng die Kontakte waren.
 - 9.2 Vorhalten der **Kontaktdaten** aller betroffenen Personen für kurzfristige Rückfragen der Behörden.
 - 9.3 **Sofortiges Aussetzen** des Trainings- und Spielbetriebs der betroffenen Mannschaft sowie Hinweis zur eigenverantwortlichen Gesundheitsbeobachtung. Der Zeitpunkt zur **Wiederaufnahme** muss mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt werden.
 - 9.4 Im Anschluss an eine überstandene Infektion sollten **medizinische Untersuchungen** klären, inwieweit wieder Spielfähigkeit besteht. Insbesondere Lungen- und Herzkreislauf-Funktion sollten überprüft werden.

6 Zonierung des Sportgeländes

Das Sportgelände wird in **drei Zonen** unterteilt und darüber der Zutritt von Personengruppen geregelt.

6.1 Zone 1: Spielfeld/Innenraum

1. In Zone 1 (**Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung**) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb **notwendigen** Personengruppen:
 - 1.1 Spieler
 - 1.2 Trainer
 - 1.3 Teamoffizielle
 - 1.4 Schiedsrichter, -beobachter, -paten
 - 1.5 Verbandsbeauftragte
 - 1.6 Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - 1.7 Hygienebeauftragter
 - 1.8 Medienvertreter (siehe unten)
2. Die Zone 1 wird von/zu den Plätzen ausschließlich über den **Spielertunnel** zu den Kabinen betreten und verlassen. Der Weg wird mittels Bauzäunen/Markierungsband von Zone 2 und Zone 3 getrennt. Bei Nutzung von Platz 2 oder 3 begeben sich die berechtigten Personen auf **direktem Weg** von und zu den Plätzen.
3. Sofern **Medienvertreter** im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt benötigen, erfolgt dieser nur nach vorheriger Anmeldung beim Heimverein und unter Einhaltung des Mindestabstandes.

6.2 Zone 2: Umkleidebereich

1. In Zone 2 (**Umkleidebereiche**) haben nur die relevanten Personengruppen Zutritt:
 - 1.1 Spieler
 - 1.2 Trainer
 - 1.3 Teamoffizielle
 - 1.4 Schiedsrichter, -beobachter, -paten
 - 1.5 Verbandsbeauftragte
 - 1.6 Hygienebeauftragter
2. Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der **Abstands- und Hygieneregeln**.
3. In sämtlichen Innenbereichen ist ein **Mund-Nase-Schutz** zu tragen.

6.3 Zone 3: Zuschauerbereich

1. Die Zone 3 (**Publikumsbereich im Außenbereich**) umfasst bei Nutzung von Platz 1 die Bereiche **hinter der Spielfeldumrandung** einschließlich der **Tribünen**. Bei Nutzung von Platz 2 oder Platz 3 umfasst die Zone 3 den Bereich **außerhalb des Spielfelds**, wobei die Trainerbänke (Zone 1) mittels Bauzäunen/Markierungsband abgegrenzt werden.
2. Alle Personen **betreten** die Zone 3 über den einzig offenen Eingang vor dem Arena-Hauptgebäude/Pub, sodass im Rahmen des Spielbetriebs die anwesende Gesamtpersonenanzahl stets bekannt ist. Weitere Informationen dazu im Kapitel „Zuschauer“.
3. Alle Personen **verlassen** die Zone 3 auf demselben Weg.
4. Der Zugangsbereich wird mit **Ein-/Ausgangsspuren** sowie **Abstandsmarkierungen** versehen. Auf den Tribünen werden Sitze gesperrt, so dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

5. Unterstützende **Schilder/Plakate** helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln.
6. Die **Ausschankbereiche** Kiosk 1, Kiosk 2, Pub und evtl. das OG der Arena werden in einem gesonderten Hygienekonzept betrachtet.
7. Wenn sich jemand nicht an die Zuschauersteuerung daranhält, muss der Verein von seinem **Hausrecht** Gebrauch machen und solche Personen vom **Sportgelände verweisen**.

7 Kommunikation

1. Alle Trainer und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter werden in die Vorgaben zum Trainings- und Spielbetrieb sowie die Maßnahmen des Vereins **eingewiesen**.
2. Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs müssen alle teilnehmenden Personen aktiv über die **Hygieneregeln informiert** werden.
3. Alle weiteren Personen, welche sich auf der Sportstätte aufhalten, müssen über die Hygieneregeln informiert werden. Hierzu erfolgt der **Aushang des Hygienekonzepts** mindestens am Eingangsbereich des Sportgeländes.
4. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der **Zutritt zu verwehren bzw. sind der Sportstätte zu verweisen**.
5. Die Sportstätte muss ausreichend **Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten**, vor allem vor dem Betreten des Sportgeländes/des Trainingsplatzes, bieten (Desinfektionsspender an den Eingängen oder direkt am Platz).
6. Das Hygiene-Konzept wird auf geeignetem Weg (E-Mail, WhatsApp, Homepage etc.) an die Vereinsmitglieder, Trainer und Eltern verteilt.
7. Bei Fragen kann sich jederzeit an den **Hygienebeauftragten** des Vereins gewandt werden.

8 Maßnahmen für den Trainingsbetrieb

1. Trainer und Vereinsmitarbeiter **informieren** die Trainingsgruppen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
2. Den **Anweisungen** der Verantwortlichen (Trainer und Vereinsmitarbeiter) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
3. **Nutzung und Betreten** des Sportgeländes erfolgt ausschließlich, wenn ein eigenes Training oder Spiel geplant ist.
4. Eine rechtzeitige **Rückmeldung**, ob man am Training teilnehmen kann, ist zu empfehlen, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen, zumal ggf. eine Gruppeneinteilung vorgenommen werden muss.
5. Gewissenhafte Dokumentation (**Kontakterfassung**) der Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit durch den verantwortlichen Trainer ist zu gewährleisten und für vier Wochen aufzubewahren. Zur Aufnahme der Kontaktdaten kann die **Luca-App** genutzt werden.

8.1 Abläufe/Organisation vor Ort

8.1.1 Ankunft und Abfahrt

1. Auf eine **gemeinsame An- und Abfahrt** von Spielern zum Trainings- oder Spielort soll prinzipiell verzichtet werden. Wenn möglich, wird eine individuelle Anreise empfohlen. Auch bei der Anreise gelten die allgemein gültigen Abstands- und Hygienerichtlinien. Wir möchten darauf hinweisen, dass das **Infektionsrisiko** bei der gemeinsamen Anreise/gemeinsamen Nutzung eines geschlossenen Transportmittels **weitaus höher** einzuschätzen ist, als dies bei der sportlichen Aktivität unter freiem Himmel der Fall ist.
2. Die Ankunft am Sportgelände ist so zu planen, dass **keine längeren Aufenthaltszeiten** entstehen.
3. Um die Aufenthaltszeiten im Innenbereich so kurz wie möglich zu halten, sollten alle Teilnehmer **bereits umgezogen** auf das Sportgelände kommen oder sich – sofern möglich – **direkt am Sportplatz umziehen**.

8.1.2 Kabinen/Duschen/Sanitärbereich

1. Die Nutzung von **Gemeinschaftsräumen**, einschließlich Räumen zum **Umkleiden** und **Duschen** und **Toilettenräumen** ist unter Beachtung der der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes (1,50 Meter) und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Innenbereich gestattet. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.

8.1.3 Auf dem Spielfeld

1. Auf dem Spielfeld gelten die entsprechenden gültigen Regelungen (siehe Abschnitt 3.1)

9 Maßnahmen für den Spielbetrieb (Freundschafts- und Pflichtspiele)

Auch für den Spielbetrieb gelten die Vorgaben der aktuellen Corona-Verordnung des Landes und des Landkreises Germersheim. Darüber hinaus gelten **weitere Maßnahmen und Abläufe**, um das Infektionsrisiko im Rahmen von Spielen zu minimieren:

9.1 Grundsätze

Spielansetzungen: Freundschaftsspiele müssen im DFBnet beantragt werden. Es ist von Vereinsseite sicherzustellen, dass bei mehreren Spielen auf einer Spielstätte ausreichend Zwischenraum eingeplant wird, damit sich abreisende und anreisende Mannschaften nicht begegnen.

9.2 Abläufe/Organisation vor Ort

9.2.1 Allgemein

Allgemeine Organisation von Grundlagen der Hygienemaßnahmen (Desinfektionsmittel-Spender, Seife, Einmal-Handtücher, Hinweis-Beschilderung).

9.2.2 Anreise der Teams und Schiedsrichter zum Sportgelände

1. Auf eine **gemeinsame An- und Abfahrt** von Spielern zum Trainings- oder Spielort soll prinzipiell verzichtet werden. Wenn möglich, wird eine individuelle Anreise empfohlen. Auch bei der Anreise gelten die allgemein gültigen Abstands- und Hygienerichtlinien. Wir möchten darauf hinweisen, dass das **Infektionsrisiko** bei der gemeinsamen Anrei-

se/gemeinsamen Nutzung eines geschlossenen Transportmittels **weitaus höher** einzuschätzen ist, als dies bei der sportlichen Aktivität unter freiem Himmel der Fall ist.

2. Die gemeinsame **Anreise der Schiedsrichter** mit Team kann unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen in einem Auto erfolgen.
3. Die allgemeinen Vorgaben bezgl. **Abstandsregelungen** etc. sind einzuhalten.
4. Zeitliche **Entkopplung** der Ankunft der beiden Teams (Bsp.: 75 min vor Anpfiff Gast, 60 min vor Anpfiff Heim).
5. Das **eine Team** betritt den Kabinenbereich durch den Haupteingang des Arenagebäudes und nutzt die **Kabinen 3 und 4** sowie den dazwischen liegenden Duschbereich. Das **andere Team** betritt den Kabinenbereich durch den hinteren Eingang im Westen des Arenagebäudes und nutzt die **Kabinen 1 und 2** sowie den dazwischen liegenden Duschbereich.

9.2.3 Kabinen (Teams & Schiedsrichter)

1. Der **Mindestabstand** von 1,5 m ist zu gewährleisten.
2. Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein **notwendiges Minimum** zu beschränken.
3. Jeder Mannschaft stehen **2 Kabinen** zur Verfügung.
4. Die **Schiedsrichter** belegen für das gesamte Team eine **eigene Kabine mit Dusche**.
5. In der Kabine sollen **keine Mannschaftsansprachen** durchgeführt werden. Diese sind im Freien, unter Einhaltung des Mindestabstands durchzuführen.
6. **Alle Personen, die sich in den Kabinen aufhalten, müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.**
7. Kabinen werden nach jeder Nutzung gründlich **gelüftet** (Empfehlung 10 Minuten).
8. Die Kabinen werden regelmäßig **gereinigt**. Ein **Putzplan** wird sichtbar im Kabinenbereich geführt.

9.2.4 Duschen/Sanitärbereich

1. **Abstandsregeln** gelten auch in den Duschen.
2. Jeder Mannschaft steht ein **eigener Duschbereich** zur Verfügung. Gleichzeitiges Duschen ist **unter Einhaltung des Mindestabstandes** (ohne Mundschutz) möglich.
3. Die sanitären Anlagen werden regelmäßig **gereinigt**. Ein **Putzplan** wird sichtbar im Kabinenbereich geführt.
4. Es wird empfohlen, wenn möglich **zu Hause zu duschen**.

9.2.5 Weg zum Spielfeld/Spielertunnel:

5. Die **Mindestabstandsregelung** auf dem **Weg zum Spielfeld** muss zu allen Zeitpunkten (zum Aufwärmen, zum Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel) angewendet werden.
6. Zeitliche **Entzerrung** der Nutzung des Wegs zum Spielfeld für beide Teams.

9.2.6 Spielbericht

1. Das Ausfüllen des Spielberichts Online vor dem Spiel inklusive der Freigabe der Aufstellungen erledigen die **Mannschaftsverantwortlichen** jeweils **Zuhause** und bringen einen **Ausdruck** ihrer Mannschaft mit. Der **Schiedsrichter** füllt den Spielbericht an seinem **eigenen (mobilen) Gerät oder Zuhause** aus.
2. Werden vor Ort **Eingabegeräte von mehreren Personen** benutzt, sind diese vor und nach der Nutzung zu **reinigen**. Zudem ist sicherzustellen, dass unmittelbar nach Eingabe der jeweiligen Person eine **Handdesinfektion** möglich ist.
3. Alle zum Spiel anwesenden **Spieler und Betreuer** sind auf dem **Spielberichtsbogen** genauestens einzutragen, um die Anwesenheit zu **dokumentieren**. Die Anzahl der Teamoffiziellen/Betreuer pro Team sollte die **Anzahl 5** nicht überschreiten.

9.2.7 Aufwärmen

1. Zeitliche Anpassung an Gegebenheiten.
2. Anpassung der Vorspielphase (z.B. Aufwärmen).

9.2.8 Ausrüstungs-Kontrolle

1. **Equipment-Kontrolle** im Außenbereich durch den Schiedsrichter.
2. Wenn hierbei **kein Mindestabstand** gewährleistet werden kann, hat jeder hierbei einen **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen.

9.2.9 Einlaufen der Teams

1. Zeitlich getrenntes Einlaufen bzw. kein gemeinsames Sammeln und Einlaufen.
2. Kein "**Handshake**".
3. Kein gemeinsames **Aufstellen** der Mannschaften.
4. Keine **Escort-Kids**, keine **Maskottchen**, keine **Team-Fotos**, keine **Eröffnungsinszenierung**.

9.2.10 Trainerbänke/Technische Zone

1. Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Teamoffiziellen haben sich während des Spiels in der **Technischen Zone des eigenen Teams** aufzuhalten. Ist bei Spielen (z.B. Jugend) die Kennzeichnung einer Technischen Zone nicht möglich, halten sich alle Betreuer an der Seitenlinie auf, wobei Heim- und Gastmannschaft jeweils die **gegenüberliegende Spielfeldseite** benutzen sollten.
2. In allen Fällen ist der **Mindestabstand** einzuhalten.
3. Nutzung jedes 2. oder 3. Sitzes (der Mindestabstand von 1,5 m ist zu gewährleisten). Ggf. werden Stühle/Bänke in Erweiterung der Ersatzbänke aufgestellt.
4. Kann der Mindestabstand **nicht eingehalten** werden, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bindend.

9.2.11 Halbzeit

1. In den Halbzeit- bzw. Verlängerungspausen verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler, Schiedsrichter und Betreuer **im Freien**.
2. Falls kein Verbleib im Freien möglich ist, muss auf die **zeitversetzte Nutzung der Zuwege** zu den Kabinen geachtet werden (**Mindestabstand** einhalten).

9.2.12 Nach dem Spiel

1. Beachtung der **zeitversetzten Nutzung** der Zuwege zu den Kabinen.
2. Keine **Pressekonferenzen**.
3. **Abreise** Teams: räumliche und zeitliche Trennung der Abreise, siehe Anreise.

10 Zuschauer

1. Zuschauerinnen und Zuschauer sind im Amateur- und Freizeitsport sowie im Spitzen- und Profisport erlaubt.
2. Veranstaltungen im Freien sind bis zu 500 Zuschauer oder Teilnehmer erlaubt:
 - 2.1 Es gilt das **Abstandsgebot** nach §1 Abs. 2 Satz 1 der 24. CoBeLVO (1,50 Meter). Auf den **Tribünen** wird das Abstandsgebot durch einen **freien Sitzplatz** zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt.
 - 2.2 Es gilt die **Maskenpflicht** nach §1 Abs. 3 Satz 4 der 24. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Maske (OP-Maske) oder eine Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 getragen wird. Also in allen Innenbereichen, im Eingangsbereich, am Kiosk oder auf dem Weg zum eigenen Sitz- oder Stehplatz. Die **Maskenpflicht entfällt** in den Bereichen, in denen es **nicht zu Ansammlungen von Personen** kommt und sichergestellt ist, dass das **Abstandsgebot eingehalten** werden kann.
 - 2.3 Die Maskenpflicht entfällt zudem, wenn der Veranstalter für alle teilnehmenden bzw. zuschauenden Personen die Testpflicht vorsieht. Der Veranstalter kann also zwischen zwei Schutzkonzepten wählen: Maskenpflicht für alle teilnehmenden bzw. zuschauenden Personen oder Testpflicht für alle teilnehmenden bzw. zuschauenden Personen.
3. Bei Veranstaltungen im Freien bis zu 500 Personen **entfällt** zudem unter Einhaltung der allgemein gültigen Abstands- und Hygienerichtlinien die Pflicht der **Kontakterfassung**.
4. Im **Innenbereich** (Halle) gilt die Testpflicht sowie die Pflicht der Kontakterfassung.
5. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten **verweigern** oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft **auszuschließen**.

11 Quellen

24. Corona-Bekämpfungsverordnung (24. CoBeLVO) [Online] / Verf. Landesregierung-Rheinland-Pfalz. - 26. Juni 2021. - <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>.
Muster-Hygienekonzept für den Amateurfußball in Rheinland-Pfalz V1.8 [Online] / Verf. Rheinland-Pfalz Fußballverbände in. - 07. 07 2021. - <https://www.swfv.de/Spielbetrieb/Corona-Info>.

12 Linksammlung

1. Land Rheinland-Pfalz:
<https://corona.rlp.de/de/startseite/>
2. Landkreis Germersheim
<https://t1p.de/kvgercorona>
3. Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)
<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>
4. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>
5. Robert-Koch-Institut (RKI)
https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html
6. Bundesregierung
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>

13 Haftungshinweis

Bei Wiederaufnahme des Trainings ist zwar der SV Weingarten 2007 e.V. dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren, eine **generelle Haftung** für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainings- und Spielbetriebs trifft den SV Weingarten 2007 e.V. und für ihn handelnde Personen aber **nicht**.

Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 % vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). **Der SV Weingarten 2007 e.V. haftet nicht** für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen.

Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem SV Weingarten 2007 e.V. bzw. den für ihn handelnden Personen ein **vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten** vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die **Beweislast** für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den SV Weingarten 2007 e.V./die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.